

Geschäftsverzeichnisnr. 3840
Urteil Nr. 121/2006 vom 18. Juli 2006

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 48 und 49 (Hingabe von Kunstgegenständen an Zahlungs statt zur Abgeltung der Erbschaftssteuer) des Programmgesetzes vom 11. Juli 2005, erhoben von der Flämischen Regierung.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden M. Bossuyt, dem Vorsitzenden M. Melchior und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, A. Alen und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Richters M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 29. Dezember 2005 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 30. Dezember 2005 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Flämische Regierung Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 48 und 49 (Hingabe von Kunstgegenständen an Zahlungs statt zur Abgeltung der Erbschaftssteuer) des Programmgesetzes vom 11. Juli 2005 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. Juli 2005, zweite Ausgabe).

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz und die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 12. Juli 2006

- erschienen
- . RA K. Lemmens *loco* RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,
- . G. Dekelver, Generalauditor der Finanzen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter M. Bossuyt und P. Martens Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

## II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

### *Die angefochtenen Bestimmungen*

B.1.1. Die Artikel 48 und 49 des Programmgesetzes vom 11. Juli 2005 bestimmen:

« Art. 48. In Artikel 83-3 des Erbschaftssteuergesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 21. Juni 2001, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. in Absatz 3 wird zwischen den Wörtern ‘ der ’ und ‘ Annahme des Angebots ’ das Wort ‘ formellen ’ eingefügt;

2. zwischen den Absätzen 3 und 4 wird folgender Absatz eingefügt:

‘ Die Region, die die Steuer erhält, vermerkt durch ihren Vertreter in der Sonderkommission und vor der Übermittlung der Stellungnahme der Kommission an den Finanzminister, dass sie sich für die Zahlung durch die angebotenen Kunstwerke entscheidet, und nennt gegebenenfalls die anzunehmenden Werke. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass die betreffende Region, sobald die Werke formell durch den Finanzminister als Zahlung angenommen wurden, die geschuldeten Erbschaftssteuern in Höhe des Wertes der angenommenen Werke erhalten hat.

Falls die Region sich nur zu einem Teil der angebotenen Werke für die Zahlung durch Kunstwerke entscheidet, teilt der Präsident der Kommission dem (den) Antragsteller(n) dies mit. Dieser (diese) hat (haben) ab der Notifikation einen Monat Zeit, um dem Präsidenten mitzuteilen, ob er (sie) sein (ihr) Angebot der Hingabe zurücknimmt (zurücknehmen) oder anpasst (anpassen).

Falls die Region die Zahlung durch Kunstwerke ablehnt, notifiziert der Präsident der Kommission dem (den) Antragsteller(n) die Ablehnung des Angebots der Hingabe. ’

Art. 49. Artikel 83-4 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 21. Juni 2001, wird um eine Nr. 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

‘ 4. drei durch die Regionalregierungen vorgeschlagenen Mitgliedern. ’ ».

B.1.2. Nach den Abänderungen durch die vorerwähnten Bestimmungen lauten die Artikel 83-3 und 83-4 des Erbschaftssteuergesetzbuches wie folgt:

« Art. 83-3. Jeder Erbe, Vermächtnisnehmer oder Beschenkte kann, sofern er zivilrechtlich dazu befugt ist, beantragen, die aufgrund eines Nachlasses einforderbaren Steuern ganz oder teilweise zu begleichen durch Hingabe von Kunstwerken, wenn der Finanzminister nach einer gleichlautenden Stellungnahme der in Artikel 83-4 erwähnten Sonderkommission anerkennt, dass sie zum beweglichen Kulturerbe des Landes gehören oder dass sie international bekannt sind.

Um als Zahlung angeboten werden zu können, müssen die Kunstwerke insgesamt Bestandteil des Nachlasses sein oder am Tag des Ablebens insgesamt dem Verstorbenen und/oder seinem hinterbliebenen Ehepartner oder den Erben, Vermächtnisnehmern oder Beschenkten gehören.

Diese ausnahmsweise erlaubte Zahlungsweise hängt von der formellen Annahme des Angebots durch den Finanzminister ab.

Die Region, die die Steuer erhält, vermerkt durch ihren Vertreter in der Sonderkommission und vor der Übermittlung der Stellungnahme der Kommission an den Finanzminister, dass sie sich für die Zahlung durch die angebotenen Kunstwerke entscheidet, und nennt gegebenenfalls die anzunehmenden Werke. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass die betreffende

Region, sobald die Werke formell durch den Finanzminister als Zahlung angenommen wurden, die geschuldeten Erbschaftssteuern in Höhe des Wertes der angenommenen Werke erhalten hat.

Falls die Region sich nur zu einem Teil der angebotenen Werke für die Zahlung durch Kunstwerke entscheidet, teilt der Präsident der Kommission dem (den) Antragsteller(n) dies mit. Dieser (diese) hat (haben) ab der Notifikation einen Monat Zeit, um dem Präsidenten mitzuteilen, ob er (sie) sein (ihr) Angebot der Hingabe zurücknimmt (zurücknehmen) oder anpasst (anpassen).

Falls die Region die Zahlung durch Kunstwerke ablehnt, notifiziert der Präsident der Kommission dem (den) Antragsteller(n) die Ablehnung des Angebots der Hingabe.

Die zur Zahlung angebotenen Kunstwerke werden, ungeachtet dessen, ob sie Bestandteil des Nachlasses sind oder nicht, durch die in Artikel 83-4 erwähnte Sonderkommission abgeschätzt, und es wird davon ausgegangen, dass sie zu dem Wert angeboten wurden, der bei der vorangegangenen Schätzung festgelegt wurde. Wenn das Kunstwerk Bestandteil des Nachlasses ist, wird der bei dieser vorangehenden Abschätzung festgelegte Wert darüber hinaus für die Erhebung der Erbschaftssteuern berücksichtigt. Die mit dieser Abschätzung verbundenen Kosten werden durch die Antragsteller als Vorschuss gezahlt. Sie werden durch den Staat übernommen, wenn der Finanzminister insgesamt oder teilweise damit einverstanden ist, dass sie in Zahlung gegeben werden.

Die Erben, Vermächtnisnehmer oder Beschenkten reichen den Abschätzungsantrag durch einen bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief beim Präsidenten der in Artikel 83-4 erwähnten Sonderkommission ein. Dieser Antrag wird gleichzeitig mit bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief dem Einnehmer des Büros, bei dem die Erklärung eingereicht werden muss, notifiziert.

Der Nachweis, dass die zur Zahlung angebotenen Güter insgesamt zum Nachlass gehören oder insgesamt dem Verstorbenen und/oder dessen hinterbliebenem Ehepartner oder dem Erben, Vermächtnisnehmer oder Beschenkten gehören, kann durch alle rechtlichen Mittel erbracht werden, einschließlich Zeugenaussagen und Vermutungen, jedoch ausschließlich des Eides.

Ergänzende Regeln bezüglich der Hingabe an Zahlungs statt werden durch königlichen Erlass festgelegt.

Art. 83-4. Die in Artikel 83-3 erwähnte Sonderkommission hat die Aufgabe, dem Finanzminister verbindliche Stellungnahmen abzugeben über:

1. die Frage, ob die zur Zahlung angebotenen Kunstwerke zum beweglichen Kulturerbe des Landes gehören oder international bekannt sind;
2. die Zulässigkeit des Angebots der Hingabe an Zahlungs statt;
3. den Geldwert der angebotenen Kunstwerke.

Die Sonderkommission setzt sich zusammen aus:

1. drei Beamten des Finanzministeriums;

2. drei durch die Gemeinschaftsregierungen vorgeschlagenen Mitgliedern;

3. vier Mitgliedern, die jeweils Vertreter der Königlichen Museen der Schönen Künste von Belgien, der Königlichen Museen für Kunst und Geschichte, des Königlichen Belgischen Instituts für Naturwissenschaften und des Königlichen Museums für Zentralafrika sind und die durch den Wissenschaftlichen Rat einer jeden dieser vier föderalen wissenschaftlichen Einrichtungen vorgeschlagen werden;

4. drei durch die Regionalregierungen vorgeschlagenen Mitgliedern.

Die Mitglieder der Sonderkommission werden durch den Finanzminister ernannt.

Die Organisation und die Arbeitsweise der Sonderkommission werden durch den Finanzminister festgelegt ».

#### *In Bezug auf den einzigen Klagegrund*

B.2.1. Der einzige Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen Artikel 177 Absatz 1 der Verfassung und gegen Artikel 1 § 2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen.

B.2.2. Artikel 177 Absatz 1 der Verfassung bestimmt:

« Ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, legt das Finanzierungssystem für die Regionen fest ».

B.2.3. In Ausführung von Artikel 177 Absatz 1 der Verfassung bestimmt Artikel 1 § 2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen in der durch das Sondergesetz vom 13. Juli 2001 abgeänderten Fassung:

« Unbeschadet des Artikels 110 § 2 der Verfassung erfolgt die Finanzierung des Haushaltes der Flämischen Region, der Wallonischen Region und Region Brüssel-Hauptstadt durch:

1. nichtsteuerliche Einnahmen;
2. steuerliche Einnahmen im Sinne dieses Gesetzes;
3. zugewiesene Teile des Aufkommens von Steuern und Abgaben;

4. einen nationalen Solidaritätsbeitrag;
5. Anleihen ».

B.2.4. Die angefochtenen Bestimmungen, aufgrund deren die den Regionen zustehenden Erbschaftssteuern in Naturalien, insbesondere durch Kunstwerke, bezahlt werden können, regeln nach Darlegung der Flämischen Regierung die Finanzierung der Regionen. Sie verstießen gegen die vorerwähnten Bestimmungen, da sie durch ein ordentliches Gesetz und somit ohne Berücksichtigung des durch die Verfassung vorgeschriebenen Erfordernisses der besonderen Mehrheit angenommen worden seien.

B.3.1. Die angefochtenen Bestimmungen sind Bestandteil von Kapitel IX des Erbschaftssteuergesetzbuches « Bezahlung der Steuern und Geldbußen », insbesondere von Abschnitt V « Zahlungsweisen ».

B.3.2. Gemäß Artikel 83-3 des Erbschaftssteuergesetzbuches kann jeder Erbe, Vermächtnisnehmer oder Beschenkte, sofern er zivilrechtlich dazu befugt ist, beantragen, die aufgrund eines Nachlasses einforderbaren Steuern ganz oder teilweise zu begleichen durch Hingabe von Kunstwerken, wenn der Finanzminister anerkennt, dass sie zum Kulturerbe des Landes gehören oder dass sie international bekannt sind.

B.3.3. Wenn eine Region, die die Steuern erhält, die Zahlung durch Kunstwerke verweigert, ist das Angebot des Steuerpflichtigen abgelehnt und müssen die Erbschaftssteuern gemäß der im Erbschaftssteuergesetzbuch enthaltenen allgemeinen Regelung bezahlt werden. Im Falle der Annahme des Angebots wird davon ausgegangen, dass die Region, sobald die Werke formell durch den Finanzminister zur Zahlung angenommen wurden, die geschuldeten Erbschaftssteuern in Höhe des Wertes der angenommenen Werke erhalten hat.

B.4.1. Das Finanzierungssystem der Regionen wird in Ausführung von Artikel 177 Absatz 1 der Verfassung durch das Sondergesetz vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen geregelt.

B.4.2. Gemäß Artikel 5 § 3 Absatz 1 desselben Sondergesetzes besorgt der Staat unter Einhaltung der von ihm festgelegten Verfahrensregeln kostenlos den Dienst der in Artikel 3 Nrn. 1 bis 7 vorgesehenen Regionalsteuern für Rechnung der Region und in Absprache mit dieser, sofern die Region für die Steuern, deren Aufkommen vollständig zugewiesen wurde, nicht anders darüber entscheidet.

In Ermangelung einer solchen Entscheidung der Flämischen Region bezüglich der regionalen Erbschaftssteuern ist die Föderalbehörde für den « Dienst » dieser Steuer zuständig.

B.4.3. Der « Steuerdienst » umfasst die Festsetzung der Steuerbemessungsgrundlage, die Berechnung der Steuer, die Kontrolle der Steuerbemessungsgrundlage und der Steuer, die diesbezüglichen Einsprüche (sowohl verwaltungsmäßig als auch gerichtlich), die Erhebung und die Eintreibung der Steuer (einschließlich der Kosten und Zinsen) (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-1183/007, S. 160).

B.4.4. Indem die angefochtenen Bestimmungen sich auf die Weise beziehen, auf die die Steuerschuld bezüglich der Erbschaftssteuern beglichen werden kann, regeln sie die Erhebung und Eintreibung der betreffenden Regionalsteuern und gehören sie zur Befugnis des föderalen Gesetzgebers bezüglich des « Steuerdienstes ».

B.5. Der föderale Gesetzgeber kann bei der Ausübung seiner Befugnis durch ein ordentliches Gesetz keine Änderung an dem Finanzierungssystem vornehmen, das aufgrund von Artikel 177 Absatz 1 der Verfassung in Artikel 1 § 2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 festgelegt wurde und das bezüglich der Regionalsteuern im Einzelnen in den Artikeln 3 bis 5 dieses Sondergesetzes ausgearbeitet wurde. Dies trifft im vorliegenden Fall jedoch nicht zu. Die angefochtenen Bestimmungen beeinträchtigen nicht die Befugnis der Regionen, den Steuersatz, die Erhebungsgrundlage und die Befreiungen bezüglich der Erbschaftssteuern zu regeln. Während die Regionen zuvor die Erbschaftssteuern in bar erhielten, bleibt dies auch jetzt in der Regel der Fall, sofern die Regionen sich nicht selbst damit einverstanden erklären, die Zahlung durch Kunstwerke anzunehmen. Auch in diesem Fall ist jedoch die vollständige Bezahlung der geschuldeten Erbschaftssteuern an die Regionen gewährleistet.

B.6. Der einzige Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Juli 2006.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Bossuyt